

An die Direktion des
Schulsprengels Ahrntal

Antrag lt. Landesgesetz 31/14 Art. 3 um Anerkennung einer Unterrichtsbefreiung der Pflichtquote im Ausmaß einer wöchentlichen Unterrichtseinheit (= 34 Unterrichtseinheiten pro Jahr)

Meine Tochter/ mein Sohn _____
Adresse: _____
der Schulstelle / Klasse _____
absolviert im Schuljahr _____
an der Musikschule _____
den Kurs _____

Wichtige Hinweise:

Die Pflichtquote der Schule (ehemals Wahlpflichtbereich) ist ein wichtiger Teil des Bildungsangebotes der Schule. Sie dient der Vertiefung, Ergänzung und Erweiterung des curricularen Unterrichts, der Durchführung von besonderen Projekten, dem Aufholen von Lernrückständen und der Begabungsförderung. Die Angebote der Musikschule stellen eine Ergänzung der schulischen Angebote dar.

- Jene Erziehungsberechtigten, die eine Unterrichtsbefreiung von der Pflichtquote an die Schule wünschen, stellen vor Schulbeginn einen schriftlichen Antrag. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag nachgereicht werden.
- Nur wenn eine schriftliche Abmeldung von der Musikschule vorliegt, kann das Ansuchen in begründeten Ausnahmefällen rückgängig gemacht werden.
- Der Kursbesuch der Musikschule wird pauschal abgerechnet. Es findet keine genaue Verrechnung der tatsächlich in der Musikschule abgeleisteten Zeit statt*
- Die Bewertung der Musikkurse durch die Musikschule fließt nicht in das Zeugnis der Schule ein.
- Die Eltern organisieren den Transport zur oder von der Schule selbständig.
- Im Schuljahr 2019/20 findet die Pflichtquote, für die um Befreiung angesucht werden kann zu folgenden Zeiten statt:
MS: 1. Unterrichtseinheit am Mittwoch von 7.35 - 8.20 Uhr
GS: letzte Unterrichtseinheit am Dienstag von 14.45 - 15.45 Uhr
- Die Schule übernimmt für die unterrichtsbefreiten Zeiten keine Aufsichten.

Unterschrift eines Elternteils
oder eines Erziehungsberechtigten

Datum
